

Der Landtag von Niederösterreich hat am in Ausführung des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103/1951 in der Fassung BGBl. I Nr. 189/2013, beschlossen:

Änderung des Wald- und Weideservituten-Landesgesetzes 1980

Artikel I

Das Wald- und Weideservituten-Landesgesetz 1980, LGBl. 6610, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 wird das Wort „Agrarbehörden“ durch das Wort „Agrarbehörde“ ersetzt.
2. In der Überschrift des VI. Abschnitts wird das Wort „Behörden“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.
3. In der Überschrift des § 39 wird das Wort „Agrarbehörden“ durch das Wort „Agrarbehörde“ ersetzt.
4. Im § 39 Abs. 1 wird die Wortfolge „sind die Agrarbehörden“ durch die Wortfolge „ist die Agrarbehörde“ ersetzt.
5. Im § 39 Abs. 2 wird die Wortfolge „Agrarbehörden haben“ durch die Wortfolge „Agrarbehörde hat“ ersetzt.
6. § 39 Abs. 3 entfällt. Im § 39 erhält der (bisherige) Abs. 4 die Bezeichnung Abs. 3. Im § 39 (neu) wird vor dem Wort „Gerichte“ das Wort „ordentlichen“ eingefügt.
7. Nach § 39 wird folgender § 39a (neu) eingefügt:

„§ 39a

Landesverwaltungsgericht

- (1) Das Landesverwaltungsgericht hat durch Senate zu entscheiden. Diese bestehen aus drei Richtern oder Richterinnen und zwei Laienrichtern oder Laienrichterinnen aus den Bereichen Agrartechnik und Landwirtschaft. Der oder die Vorsitzende kann gleichzeitig Berichterstatter oder Berichterstatterin sein.
 - (2) Als fachkundige Laienrichter oder Laienrichterinnen dürfen nur Personen mit Reifeprüfung und einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung auf dem jeweiligen Fachgebiet bestellt werden. Für jeden fachkundigen Laienrichter oder jede fachkundige Laienrichterin ist jeweils mindestens ein Ersatzrichter oder eine Ersatzrichterin zu bestellen.
 - (3) Soweit ein fachkundiger Laienrichter oder eine fachkundige Laienrichterin Bediensteter oder Bedienstete des Landes Niederösterreich ist, erfolgt die Tätigkeit als Laienrichter oder Laienrichterin in Ausübung des Dienstes. In allen anderen Fällen besteht ein Anspruch sinngemäß nach § 53a AVG.
 - (4) Das Landesverwaltungsgericht hat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft die schriftlichen Erkenntnisausfertigungen zu übermitteln.“
8. Im § 40 Abs. 1 werden das Wort „Bescheid“ durch das Wort „Entscheidung“ und das Wort „Bescheide“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.
 9. Im § 40 Abs. 2 und Abs. 4 wird jeweils das Wort „Agrarbehörden“ durch das Wort „Agrarbehörde“ ersetzt.
 10. Im § 40 Abs. 3 wird die Wortfolge „den Agrarbehörden“ durch die Wortfolge „der Agrarbehörde“ ersetzt.
 11. Im § 40a Abs. 5 wird das Wort „Agrarbehörden“ durch das Wort „Agrarbehörde“ ersetzt.
 12. Im § 40b Abs. 8 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 14/2006“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 189/2013“ ersetzt.

13. Im § 40b Abs. 9 werden die Wortfolge „Rechtsmittel zu ergreifen“ durch die Wortfolge „Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben“ und das Wort „Beschwerde“ durch das Wort „Revision“ ersetzt.
14. Im § 40b Abs. 10 wird das Wort „Beschwerde“ durch das Wort „Revision“ ersetzt.
15. Im § 46 wird die Wortfolge „Bescheide der Agrarbehörde“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt. Die Wortfolge „vor der Agrarbehörde“ entfällt.
16. Im § 47 Abs. 2 wird das Wort „Bescheide“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.
17. Im § 48 Abs. 2 werden die Wortfolge „ein rechtskräftiges Erkenntnis der Agrarbehörde“ durch die Wortfolge „eine rechtskräftige Entscheidung“ und das Wort „ihr“ durch die Wortfolge „der Agrarbehörde“ ersetzt.
18. § 49 entfällt.
19. Im § 50 Abs. 1 Z. 1 wird die Wortfolge „den von der Agrarbehörde erlassenen Bescheiden“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.

Artikel II

Art. I tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.